

Christen und Christinnen im Iran

Themenpapier

Florian Lüthy

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

18. Oktober 2005

Angaben zum Autor:

Florian Lüthy ist Historiker mit dem Schwerpunkt Neuzeit. Er ist schon seit mehreren Jahren im Menschenrechtsbereich tätig und arbeitete bei verschiedenen schweizerischen NGO. Von April bis September 2005 absolvierte Florian Lüthy ein Berufspraktikum bei der Länderanalyse der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH).

Impressum

HERAUSGEBERIN

 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach 8154, 3001 Bern
Tel. 031 / 370 75 75
Fax 031 / 370 75 00
E-Mail: INFO@ osar.ch
Internet: www.osar.ch
PC-Konto: 30-1085-7

AUTOR

Florian Lüthy


SPRACHVERSIONEN

deutsch, französisch

PREIS

Fr. 20.-- inkl. 2,4 Prozent MWSt., zuzgl. Versandkosten

COPYRIGHT

© 2005  Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1 Rechtliche Stellung von Nicht-Muslimen in Iran	5
1.1 Bestimmungen gemäss Verfassung	5
1.2 Bestimmungen gemäss Strafgesetzbuch.....	6
1.3 Bestimmungen gemäss Zivilgesetzbuch.....	7
2 Angehörige traditioneller Kirchen	7
2.1 Armenische Christen	8
2.2 Assyrische Christen	9
2.3 Chaldäische Christen	10
3 Angehörige neuerer kirchlicher Strömungen	11
3.1 Protestanten	11
3.2 Evangelikale und Freikirchen.....	13
3.3 Zeugen Jehovas.....	16
4 Konvertiten	16
5 Rechtsprechung.....	19

Einleitung

Von den über 66 Millionen EinwohnerInnen der Islamischen Republik Iran gehören etwa 300'000 Personen christlichen Konfessionen an.¹ Es handelt sich einerseits um AnhängerInnen von seit mehreren Jahrhunderten im Iran ansässigen traditionellen Kirchen wie der armenischen, der assyrischen und der chaldäischen Kirche und andererseits um Mitglieder neuerer christlicher Bewegungen wie Protestanten, Evangelikalen und freikirchlichen Gemeinden. In der iranischen Verfassung, die offiziell die Zwölferschia² als Staatsreligion festschreibt, werden einzelne religiöse Minderheiten, so auch die Christen, offiziell vom Staat anerkannt. Eine Gruppenverfolgung der christlichen Minderheit im Iran ist nicht festzustellen. Hingegen kann eine Individualverfolgung der neueren christlichen Glaubensgruppierungen beobachtet werden. Ein spezielles Gefährdungsprofil besteht für muslimische IranerInnen, die zum Christentum konvertiert sind. Konversionen erregen in der muslimisch-iranischen Öffentlichkeit den Verdacht einer regimekritischen Haltung. Diese Gefahr erhöht sich, wenn Konvertiten zusätzlich Missionstätigkeiten, andere öffentliche Aktivitäten oder eine leitende Funktion in einer christlichen Gemeinde ausüben. Hinzu tritt die Möglichkeit einer mittelbaren Verfolgung durch fanatische Muslime, da Konvertiten gemäss islamischem Recht von allen Muslimen getötet werden dürfen.

Aufgrund sich häufender Asylgesuche von IranerInnen in der Schweiz, die angeben, sich wegen ihrer Anhängerschaft zum Christentum im Iran bedroht respektive verfolgt zu fühlen, sowie einer nicht immer klaren Rechtsprechung oder widersprüchlicher Expertengutachten³ hat sich die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) zur Abfassung eines Themenpapiers zur Gefährdungslage von Christen und Christinnen im Iran entschieden.

Der Bericht basiert auf Auswertungen von aktuellen, öffentlich zugänglichen Quellen, Menschenrechtsberichten, Internetrecherchen sowie Expertenauskünften. Es muss an dieser Stelle explizit darauf hingewiesen werden, dass es trotz intensiver Bemühungen nicht gelang, Expertenauskünfte beziehungsweise -interviews von AnhängerInnen christlicher Gemeinschaften aus dem Iran selbst einzuholen. E-Mails, Faxe sowie Telefonanfragen blieben zumeist unbeantwortet. Gemäss Auskunft westlicher Experten sei dies darauf zurückzuführen, dass AnhängerInnen des christlichen Glaubens im Iran davor zurückschreckten, mit Menschenrechtsorganisationen oder auch Personen, die sie selbst nicht persönlich kennen, über ihre Situation zu sprechen.⁴ Eine ähnliche Zurückhaltung war auch bei westlichen Vertretern von im Iran aktiven christlichen Gruppierungen zu verspüren. Informationen bezüglich der Lage vor Ort konnten aufgrund befürchteter Gefährdungen ihrer AnhängerInnen im Iran nicht weitergegeben werden. Schliesslich wurde der Verfasser des vorliegenden Themenpapiers im Rahmen der Expertenbefragungen mehrfach gebeten, bei der Nennung von Namen, Ortschaften und von im Iran aktiven christlichen Gruppierungen wegen der fragilen Lage vor Ort besondere Vorsicht walten zu lassen.

¹ U.S. Department of State, Iran: International Religious Freedom Report 2004, S. 1.

² Zwölferschia oder Imamiten: eine der Hauptrichtungen der Schiiten.

³ Heindel, Wolfgang, Iran: Zur Verfolgung bei Konversion und Missionierung, in: Der Einzelentscheidungsbrief 06/02, Deutsches Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, S. 1.

⁴ Interview Dr. Mina Nima, School of Oriental and African Studies London, 24. August 2005.

Folgenden Personen sei für die wertvollen Informationen und Gespräche während der Recherchen sehr herzlich gedankt: Prof. Dr. Martin Tamcke, Professor für Ökumenische Theologie an der Theologischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen; Dr. Nima Mina, Dozent für Persisch an der School of Oriental and African Studies, London; Ann Harrison, Amnesty International, London; Ruth Juettner, Amnesty International, Sektion Deutschland; Pfarrer Martin Affolderbach, Hamburg, Dr. Roxane Haag-Higuchi vom Lehrstuhl für Iranistik der Universität Bamberg sowie Dr. Uwe Brocks, Sachverständiger des Deutschen Orient-Institutes, Hamburg.

1 Rechtliche Stellung von Nicht-MuslimInnen in Iran

Im Islam werden das Judentum, das Christentum und die Religion der Sabier als Buchreligionen angesehen, deren AnhängerInnen gemäss islamischer Theologie nach islamischem Recht (Scharia) mit eingeschränkten Rechten im Gegensatz zu Polytheisten (Verehrung einer Vielzahl von Gottheiten und Geistern) geduldet werden.⁵

Die rechtliche Stellung von Nicht-MuslimInnen in der iranischen Gesellschaft ist in verschiedenen Bereichen der Gesetzgebung des Irans festgelegt worden. Diese rechtlichen Prinzipien kommen auch heute noch regelmässig zur Anwendung. Zuständig für die Aktivitäten religiöser Minderheiten im Iran ist das Ministerium für Islamische Kultur und Führung sowie das Ministerium für Geheimdienst und Sicherheit, welche zusammen kommunale, religiöse sowie kulturelle Anlässe von Nicht-MuslimInnen im Iran streng überwachen.⁶

1.1 Bestimmungen gemäss Verfassung

Artikel 12 der iranischen Verfassung bestimmt den Islam und spezifisch die schiitische Glaubensschule der Zwölferschia als Staatsreligion. Artikel 13 benennt die vom Staat anerkannten religiösen Minderheiten (Zoroastrier, Juden und Christen). Diese drei Glaubensrichtungen geniessen *innerhalb des gesetzlichen Rahmens* das Recht auf freie Ausübung ihrer religiösen Riten sowie Zeremonien und ihre AnhängerInnen dürfen sich in persönlichen und glaubensspezifischen Belangen gemäss ihrer religiösen Vorschriften verhalten. Bei Verschwörung oder anderen Aktivitäten gegen den Islam und die Islamische Republik Iran verlieren die Anhänger der religiösen Minderheiten diese Rechte.⁷

Gemäss der Verfassung können ausschliesslich Muslime Ämter in der iranischen Exekutive besetzen. Auch andere Posten in der Verwaltung, im Richteramt sowie höhere Offiziersränge in der iranischen Armee bleiben Nichtmuslimen unzugänglich.

⁵ Gemäss islamischer Auffassung beruhen Buchreligionen auf ursprünglichen göttlichen Offenbarungen (heiligen Büchern: Thora, Psalmen, Evangelium u. a.), welche aber von ihren AnhängerInnen im Laufe der Zeit verfälscht worden seien.

⁶ U.S. Department of State, Iran: International Religious Freedom Report 2004, S. 2.

⁷ Iran Constitution, Quelle: www.oefre.unibe.ch/law/icl/ir00000_.html, Artikel 14 (Zugriff: 20. September 2005).

Vertreter anerkannter religiöser Minderheiten können nicht regulär ins Parlament gewählt werden, sondern haben nur die Möglichkeit, sich für einen der für sie reservierten Sitze zu bewerben.⁸ Ein Sitz ist für die Zoroastrier bestimmt, einer für jüdischstämmige Iraner, einer gemeinsam für assyrische und chaldäische Christen sowie ein Sitz für armenische Christen im Norden und einer für diejenigen im Süden des Landes.⁹ Nicht-Muslime können auch nicht Mitglieder des einflussreichen Wächterrates werden, welcher Gesetze und Kandidaten für öffentliche Ämter auf ihre Konformität mit dem Islam überprüft.¹⁰ Mit der Ausschliessung der in der Verfassung erwähnten religiösen Minderheiten aus den wichtigsten Staatsfunktionen bleibt gewährleistet, dass alle Gesetze und Regulative auf islamischen Kriterien beruhen, wie dies in der Verfassung (Artikel 4) verankert ist.

1.2 Bestimmungen gemäss Strafgesetzbuch

Das iranische Strafgesetzbuch sieht für eine Reihe von Vergehen unterschiedliche Strafen für muslimische Personen und VertreterInnen von religiösen Minderheiten vor. Begeht ein Nicht-Muslim Ehebruch mit einer Muslimin, wird der Mann im Falle der Aufdeckung des Verhältnisses zur Todesstrafe verurteilt. Die Strafe für einen Muslim, der ein Verhältnis mit einer verheirateten Nicht-Muslimin hat, ist im Strafgesetzbuch hingegen nicht definiert. Auch die Strafe bei homosexuellem Verhalten zweier Personen ändert sich je nach religiöser Ausrichtung der involvierten Personen.

Angeklagt wurde hingegen das Prinzip der körperlichen Vergeltung. Es betrifft ausschliesslich die Tatbestände Mord und Körperverletzung. Gemäss des im Iran in diesen Straftatbeständen geltenden Sharia-Strafrechts kann der Geschädigte beziehungsweise dessen Familie selbst bestimmen, ob sie auf Vergeltung bestehen oder das so genannte Blutgeld («diyeh», eine Art Schadensersatzzahlung) annehmen wollen. Dieses beträgt seit dem 21. April 2004 im Minimum rund 33'000 Schweizer Franken. Anfangs 2004 wurde das iranische Strafgesetzbuch derart ergänzt, dass für Schäden an Leib und Leben von religiösen Minderheiten der gleiche Betrag an Blutgeld bezahlt werden muss wie für die Verletzung oder Tötung von muslimischen Personen.¹¹ Zuvor betrug der Anteil für Vergehen an Nicht-Muslimen nur einen Bruchteil der Summe, die einem Muslim zustand. Das Gesetz wurde vorgängig verschiedene Male vom Wächterrat zurückgewiesen, bis es auf Druck der Staatsführung angenommen wurde.¹²

Eine weitere Bestimmung betrifft die Kennzeichnung von Lebensmittelgeschäften. Nicht-Muslimische Besitzer von Lebensmittelläden sind gezwungen, ihren Glauben für jeden ersichtlich beim Eingang des Ladens anzugeben.¹³

⁸ Fédération Internationale des Ligues des Droits de l'Homme, Discrimination against religious minorities in Iran, August 2003, S. 7.

⁹ Iran Constitution, Artikel 64.

¹⁰ Fédération Internationale des Ligues des Droits de l'Homme, Discrimination against religious minorities in Iran, August 2003, S. 7.

¹¹ Samii, Bill, Minorities Get Another Degree of Equality, in Radio Free Europe, Iran Report, 5. Januar 2004.

¹² Interview with Armenian MP Leon Davidian, 31. Januar 2004, Quelle: [www.netiran.com/?fn=artd\(600\)](http://www.netiran.com/?fn=artd(600)) (Zugriff: 20. September 2005).

¹³ U.S. Department of State, Iran: International Religious Freedom Report 2004, S. 2.

1.3 Bestimmungen gemäss Zivilgesetzbuch

Im iranischen Zivilgesetzbuch sind ebenfalls unterschiedliche Bestimmungen für Muslime und VertreterInnen von religiösen Minderheiten festgehalten, wobei aber auch hier in den letzten Jahren Angleichungen vorgenommen wurden. So schreibt Artikel 881 des iranischen Zivilgesetzbuches vor, dass ein Nicht-Muslim keine Erbschaft eines Muslims antreten kann. Bis Anfang 2002 waren Muslime bei einer Erbschaft gegenüber allen Nicht-Muslimen, die ebenfalls an der Erbschaft beteiligt waren, stark bevorteilt. Vor drei Jahren entschied aber ein Gericht, dass bei Erbfällen in Zukunft auf die religiöse Ausrichtung des Verstorbenen Rücksicht genommen werden soll. Konkret bedeutet dies, dass beispielsweise beim Todesfall einer armenisch-orthodoxen Person die Erbschaft gemäss armenischem Recht geregelt wird.¹⁴

Die Heirat eines Nicht-Muslims mit einer Muslimin ist verboten. Dies steht im Gegensatz zu einer Heirat zwischen muslimischen Männern und nicht-muslimischen Frauen, für welche keine Einschränkungen vorgesehen sind.¹⁵

2 Angehörige traditioneller Kirchen

Die AnhängerInnen der traditionellen Kirchen wie armenische, assyrische und chaldäische Christen unterscheiden sich neben ihrer Religion auch sprachlich und kulturell von muslimischen IranerInnen. Neuere christliche Strömungen wie die verschiedenartigen protestantischen und evangelikalen (Frei-)Kirchen vereinigen hingegen sowohl traditionelle christliche Minderheiten als auch in letzter Zeit vermehrt muslimische Konvertiten in ihren Reihen.

Muslime und Angehörige der alteingesessenen Kirchen Irans leben im Wesentlichen friedlich nebeneinander. Ihre Mitglieder geniessen Kulturfreiheit und können ihre familienrechtlichen Angelegenheiten nach Massgabe ihrer eigenen religiösen Bestimmungen regeln. Verkauf, Konsum sowie Verwendung von Alkohol ist den traditionellen christlichen Gemeinschaften sowohl bei ihren religiösen Riten als auch privat erlaubt.¹⁶ An den strengen islamischen Kleiderkodex sind aber auch sie gebunden. Jedes schriftliche Erzeugnis mit religiösem Inhalt muss den Behörden vor der Publikation zur Überprüfung vorgelegt werden. Für die Übersetzungen in Farsi, welche die Behörden für die Prüfung verlangen, müssen die Kirchen jeweils selbst aufkommen.

Im Iran existiert ein umfassendes Missionsverbot. Angehörigen der religiösen Minderheiten ist es ohne Ausnahme verboten zu missionieren. Daran halten sich die traditionellen Kirchen. Sie sind von der Regierung ferner dazu angehalten, muslimischen InteressentInnen den Zugang zu ihren religiösen Veranstaltungen zu verwei-

¹⁴ Office of the Belgian Commissioner General for Refugees and Stateless Persons (CEDOCA), Documentation and Research Service, Report on the Mission to Iran Mai- Juli 2002, S. 21, Quelle: www.ecoi.net/pub/jw160_iran-01-EN-partB.doc (Zugriff: 20. September 2005).

¹⁵ Fédération Internationale des Ligues des Droits de l'Homme, Discrimination against religious minorities in Iran, August 2003, S. 7.

¹⁶ Office of the Belgian Commissioner General for Refugees and Stateless Persons (CEDOCA), Documentation and Research Service, Report on the Mission to Iran Mai- Juli 2002, S. 21, Quelle: www.ecoi.net/pub/jw160_iran-01-EN-partB.doc (Zugriff: 20. September 2005).

gern und Versuche von muslimischen Personen, mit ihren Gemeinden in Kontakt zu treten, zurückzuweisen.¹⁷ Es existiert allerdings ein Bericht über die Taufe von Nicht-Christen in der armenisch-orthodoxen sowie der armenisch-katholischen Kirche. Dies scheint sich selten zu ereignen und nur auf aktives Betreiben des Taufwilligen. Beide Glaubensgemeinschaften würden aber weder im Iran noch im Ausland missionieren.¹⁸ Da sich die AnhängerInnen der alten christlichen Gemeinden im Iran nicht nur religiös, sondern auch bezüglich ihrer ethnischen Herkunft von muslimischen Iranern unterscheiden, sind keine Konflikte zwischen staatlichen Behörden und den Gemeinden bekannt. Diese vom Staat auferlegte und von den traditionellen christlichen Gemeinden mehr oder minder akzeptierte religiöse Isolation wird durch den Umstand gefördert, dass die jeweiligen Glaubensgruppen ihre Gottesdienste in ihrer eigenen Sprache durchführen, Aussenstehende sind diesen Sprachen kaum je mächtig.¹⁹ Ausnahmen bezüglich Trennung zwischen MuslimInnen und Angehörigen der traditionellen christlichen Glaubensgemeinschaften, wie zum Beispiel bei Begräbnissen, werden von den Behörden grösstenteils bewilligt oder gar nicht beachtet.

Die aktuellste Bestätigung dieses *modus vivendi* zwischen den traditionellen christlichen Gemeinden und den staatlichen Behörden war der ungestörte Verlauf einer dreitägigen Bibelkonferenz in Teheran im Mai 2005. Ein Komitee aus Vertretern von armenischen und chaldäischen Christen hatte dieses Zusammentreffen unter dem Titel «Die Bibel und die Jugend des 21. Jahrhunderts» in Teheran organisiert und durchgeführt. Dabei kam es gemäss Berichten zu keinerlei Störungen durch die staatlichen Behörden.²⁰

2.1 Armenische Christen

Vor der islamischen Revolution von 1979 schätzte man die Zahl der ArmenierInnen im Iran auf etwa 300'000 Personen. Mittlerweile spricht man, aufgrund der Abwanderung unmittelbar nach der Revolution, noch von 150'000 bis 200'000 Personen. Berichte über systematische Verfolgungen von armenischen ChristInnen im Iran wegen ihres Glaubens sind keine bekannt.²¹ Die ArmenierInnen sind hingegen, wie alle anderen nicht-muslimischen Gemeinschaften, den in Kapitel 1 beschriebenen gesetzlichen Diskriminierungen unterworfen und haben deshalb mit Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche, insbesondere in der Verwaltung, zu kämpfen. Sollten sie eine Anstellung in der Verwaltung erhalten, ist die Entlohnung zumeist tiefer als bei muslimischen IranerInnen. Vielfach haben armenische ChristInnen deshalb eine selbständige Tätigkeit im Dienstleistungsbereich ergriffen.²² Eine weitere Klage armenischer

¹⁷ Deutsches Orient-Institut, Sachverständigenauskunft an das Sächsische OVG vom 6. Dezember 2004, S. 8f.

¹⁸ Angabe eines armenisch-apostolischen Priesters in Washington D.C., USA, vgl.: U.S. Citizenship and Immigration Services, Response to Information Request Number IRN03002.ZHN, 14. November 2002, Quelle: <http://uscis.gov/graphics/services/asylum/ric/documentation/IRN03002.htm> (Zugriff: 20. September 2005).

¹⁹ vgl. auch Commission of Human Rights, Implementation of the Declaration on the Elimination of all Forms of Intolerance and of Discrimination Based on Religion and Belief, Visit by the Special Rapporteur to the Islamic Republic of Iran, Februar 1996 (E/CN.4/1996/95/Add.2), «Religious practice and conduct of religious affairs».

²⁰ UBS World Report 393, Armenian churches host Bible conference in Teheran, Juni 2005.

²¹ Ghana-Hercock, Nazila, Ethnic and Religious Groups in the Islamic Republic of Iran (United Nations Commission on Human Rights, E/CN.4/Sub.2/AC.5/2003/WP.8), Mai 2003, S. 15.

²² Armenians Living in Iran, Eqtesad-e Iran 64, Juli 2004, S. 72f.

ChristInnen, die auch eigene Schulen betreiben, betrifft den Umstand, dass ihre Schulen oft von muslimischen Rektoren, welche von den iranischen Behörden eingesetzt werden, geleitet werden. Über Einflüsse auf die Lehrpläne gibt es hingegen keine Berichte.²³

Hauptsiedlungsgebiete der Armenier sind insbesondere die Vorstädte Teherans, wo über 40'000 armenische ChristInnen leben. Auch in Isfahan sowie in der Nähe von Tabriz finden sich armenische Gemeinden. In diesen Städten befinden sich die drei im Iran existierenden armenisch-apostolischen Erzdiozesen.²⁴ Vereinzelte Ansammlungen von armenischen Christen gibt es historisch bedingt auch in anderen iranischen Städten und in der Gegend zwischen Arak und Hamadan.

90 Prozent der Christen im Iran gehören zur armenisch-orthodoxen Kirche (auch armenisch-apostolische Kirche genannt). Ihre Geschichte lässt sich bis in 4. Jahrhundert u.Z. zurückverfolgen. Ferner existieren kleinere Abspaltungen wie die armenisch-katholische Kirche mit etwa 2000 bis 3000 Mitgliedern²⁵, welche die päpstliche Suprematie anerkennen, und die armenisch-evangelische Kirche, die im 19. Jahrhundert aufgrund von Missionierungsaktivitäten amerikanischer Christen entstand.²⁶ Über die Zahl der Mitglieder bestehen heute keine aktuellen Angaben. Sie ist unter anderem Anlaufstelle für die Englisch sprechende Auslandsgemeinde im Iran, da sie enge Bande zur internationalen evangelisch-protestantischen Kirchgemeinde unterhält.²⁷ Dadurch zählt sie nicht zu den alten iranischen Traditionskirchen. Abgesehen von der auf ausländische Gläubige ausgerichteten armenisch-evangelischen Kirche haben alle armenischen Kirchgemeinden bis auf wenige Ausnahmen (Eheschliessungen, sehr seltene Übertritte aus anderen traditionellen Kirchen) ausschliesslich ArmenierInnen als Angehörige und nehmen keine Bekehrungen respektive Missionierungen vor.²⁸

Das unverkrampfte Verhältnis zwischen armenischen ChristInnen und iranischen Behörden wird durch den vierten Besuch des armenischen Katholikos von Kilikien, Jasliq Aram I. Keshishian, in Iran vom 12. bis zum 26. Mai 2005 unterstrichen. Dabei wiesen der Katholikos und Vertreter der iranischen Regierung auf die grundsätzlich guten Verbindungen zwischen Muslimen und armenischen Christen hin.²⁹

2.2 Assyrische Christen

Im Iran leben nur noch wenige assyrische ChristInnen (auch assyrisch-chaldäisch, assyrisch orthodox oder Nestorianer genannt). Die Zahlen bewegen sich zwischen

²³ Esfandiari, Golnaz, Christians in Iran, in: Radio Free Europe, Iran Report, 27. Dezember 2004.

²⁴ Sanasarian, Eliz, Religious Minorities in Iran, Cambridge u.a. 2000, S. 39.

²⁵ Deutsches Orient-Institut, Sachverständigenauskunft an das Sächsische OVG vom 6. Dezember 2004, S. 8. Auch hier ist die genaue Anzahl Anhänger unklar. Andere Zahlen sprechen von 10'000 armenischen Katholiken allein in der Diözese Isfahan, vgl.: The Hierarchy of the Catholic Church, Iran, Quelle: www.catholic-hierarchy.org/country/scir1.html (Zugriff: 20. September 2005).

²⁶ Tchilingirian, Hratch, The Armenian Apostolic Orthodox Church, Quelle: www.sain.org/Armenian.Church/intro.txt (Zugriff: 20. September 2005).

²⁷ Deutsches Orient-Institut, Sachverständigenauskunft an das Sächsische OVG vom 6. Dezember 2004, S. 8.

²⁸ Ghanea-Hercock, Nazila, Ethnic and Religious Groups in the Islamic Republic of Iran (United Nations Commission on Human Rights, E/CN.4/Sub.2/AC.5/2003/WP.8), Mai 2003.

²⁹ IRNA, Tehran: Aram I stresses coexistence among followers of divine religions, Quelle: www.armeniandiaspora.com/archive/29258.html (Zugriff: 20. September 2005);

11'000 und 20'000, teilweise wird auch von 40'000 Personen gesprochen.³⁰ Sie kennen wie die armenischen ChristInnen keine systematischen Verfolgungen durch den iranischen Staat, werden aber ebenfalls bei der Arbeitssuche, insbesondere in der Verwaltung diskriminiert und sind deshalb vordringlich im Landwirtschafts-, Industrie- und Dienstleistungssektor tätig.

Die assyrischen ChristInnen beziehen sich auf den Apostel Thomas als Gründerfigur und gehören zu den traditionellen christlichen Glaubensgruppierungen. Die AssyrerInnen teilen sich in verschiedene Glaubensgemeinschaften auf. Zu nennen sind AnhängerInnen der nestorianischen, der russisch-orthodoxen und der jakobinischen Kirche sowie verschiedener protestantischer Missionskirchen.³¹ Umstritten ist, ob auch Katholiken unter dem Begriff Assyrer fungieren oder ob diese zur chaldäischen Glaubensrichtung gehören.

80 Prozent der AnhängerInnen leben in Teheran, wo sich die einzige nestorianische Diözese befindet, und in der Stadt Urumiyeh im äussersten Osten des Landes.³² Weitere Gemeinden sind in Salmas, Tabriz, Qazvin, Hamedan, Kermanshah, Shiraz, Bandar Abbas sowie Ahwaz zu finden. Zu den Assyrern gehören auch KurdInnen, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts missioniert worden sind. Auch die AssyrerInnen pflegen ihre Gottesdienste in der eigenen assyrischen Sprache zu halten, akzeptieren keine Konvertiten und lassen keine Muslime an ihren Gemeinschaftsaktivitäten teilnehmen.

Berichten zufolge leiden die Assyrer unter einer vom Staat verordneten «Iranisierung» in den Schulen. Gemäss Angabe des assyrischen Vertreters im iranischen Parlament muss in einigen assyrischen Schulen in Farsi unterrichtet werden, auch im Religionsunterricht.³³

2.3 Chaldäische Christen

Über die Anzahl der AnhängerInnen des chaldäischen Glaubens im Iran lassen sich keine genauen Angaben machen. Schätzungen bewegen sich um die Zahl von 7000 Gläubigen.³⁴ Auch sie sind keinen systematischen Verfolgungen ausgesetzt, sondern wie alle anerkannten religiösen Minderheiten mit individuellen Benachteiligungen insbesondere bei der Arbeitssuche konfrontiert.

Die chaldäischen ChristInnen gehören zur chaldäisch-katholischen Kirche, welche im 16. Jahrhundert aufgrund eines Schismas aus der assyrischen Kirche hervorging. Oftmals wird deshalb auch von assyro-chaldäischen Christen gesprochen. Die chaldäische Gemeinschaft suchte früh den Kontakt mit der römisch-katholischen Kirche in Rom und wurde im 19. Jahrhundert offiziell von Rom anerkannt. Die Chaldäer

³⁰ vgl. Dozham, Ozra, Discrimination, the Main Problem That Bothers Religious Minorities, Zaman 27 (1999), S. 22f., Quelle: www.netiran.com/php/artp.php?id=3337 (Zugriff: 20. September 2005); Esfandiari, Golnaz, Christians in Iran, in: Radio Free Europe, Iran Report, 27. Dezember 2004.

³¹ Zum Beispiel die presbyterianisch-assyrische Kirche, E-Mail Auskunft an die SFH vom 12. September 2005.

³² Sanasarian, Eliz, Religious Minorities in Iran, Cambridge u.a. 2000, S. 41.

³³ Ghanea-Hercock, Nazila, Ethnic and Religious Groups in the Islamic Republic of Iran (United Nations Commission on Human Rights, E/CN.4/Sub.2/AC.5/2003/WP.8), Mai 2003, S. 16.

³⁴ LexicOrient, Chaldean Catholic Church, Quelle: <http://i-cias.com/e.o/chaldean.htm> (Zugriff: 20. September 2005).

akzeptieren ebenso wie die armenisch-katholischen Christen den Papst als geistliches Oberhaupt ihrer Gemeinde. In den letzten Jahrzehnten war eine Annäherung der Chaldäer an die Assyrer festzustellen, nicht zuletzt forciert durch den Umstand, dass sich die beiden Glaubensrichtungen einen Sitz im iranischen Parlament teilen.

Die geographische Verbreitung im Iran entspricht derjenigen der Assyrer. Die Mehrheit (3000 Personen) lebt in Teheran sowie in der Provinz Khuzestan in der Stadt Ahwaz.³⁵ Vier chaldäische Kirchgemeinden sind bekannt: Die *St. Joseph Church* und die *Virgin Mary Church* in Teheran sowie zwei weitere Gemeinden in Urumiyeh und Ahwaz.³⁶ Auch die Chaldäer halten ihre Gottesdienste in ihrer eigenen Sprache, nehmen keine Konvertiten auf und missionieren nicht. Trotzdem wurde in letzter Zeit eine starke Abwanderung der ChaldäerInnen, insbesondere in die USA, beobachtet, die aber vordringlich mit wirtschaftlichen Gründen erklärt wird.³⁷

3 Angehörige neuerer kirchlicher Strömungen

Im Gegensatz zu den traditionellen christlichen Gruppierungen im Iran stehen die protestantisch-evangelischen Glaubensgemeinschaften muslimischen IranerInnen offen und betreiben aktiv Missionsarbeit. AnhängerInnen dieser «neueren christlichen Strömungen» stossen weit öfters auf Schwierigkeiten mit iranischen Behörden, da sie als missionarische Gruppierungen gelten, ihre Gottesdienste teilweise in Farsi abgehalten und Übertritte von iranischen MuslimInnen wie auch von anderen christlichen Gemeinschaften akzeptiert werden. Ihre zuweilen enge Anbindung an die Mutterkirchen in Europa und insbesondere den USA ist ein weiterer Grund für ihre scharfe Überwachung durch die iranischen Behörden.³⁸ Durch die schwierige Lage vor Ort haben sich die verschiedenen neueren Glaubensrichtungen wie Protestanten, Evangelikale, Freikirchen aber auch Anglikaner einander angenähert. Es ist deshalb unmöglich, genaue Trennlinien aufzuzeigen, umso weniger als die Gläubigen auch Angehörige mehrerer kirchlicher Vereinigungen sein können.³⁹

3.1 Protestanten

Neben den bereits erwähnten armenisch-protestantischen Christen existieren weitere presbyterianische, anglikanische, lutheranische und episkopale-evangelische Gruppierungen in Iran, von denen sich einige zur evangelischen Kirche von Iran zusammengeschlossen haben.⁴⁰ Genaue Angaben über diese Gruppierungen sind nur sehr schwer zu erhalten. Erklärt wird dies mit der Durchmischung der ethnischen Identität, der religiösen Ausrichtung der Gläubigen sowie der unklaren Zahl der mus-

³⁵ The Hierarchy of the Catholic Church, Iran: Statistics by Diocese, Quelle: www.catholic-hierarchy.org/country/scir1.html (Zugriff: 20. September 2005).

³⁶ Chaldean Churches, Parishes and Priests, Quelle: www.kaldu.org/1_chaldean_church/parishes_and_priests.htm (Zugriff: 20. September 2005).

³⁷ Office of the Belgian Commissioner General for Refugees and Stateless Persons (CEDOCA), Documentation and Research Service, Report on the Mission to Iran Mai- Juli 2002, S. 21, Quelle: www.ecoi.net/pub/jw160_iran-01-EN-partB.doc (Zugriff: 20. September 2005).

³⁸ Human Rights Watch, Iran: Religious and Ethnic Minorities: Discrimination in Law and Practice, Quelle: www.hrw.org/reports/1997/iran/ (Zugriff: 20. September 2005).

³⁹ Sanasarian, Eliz, Religious Minorities in Iran, Cambridge u.a. 2000, S. 124.

⁴⁰ E-Mail Auskunft an die SFH vom 12. September 2005.

limischen Konvertiten zum Christentum.⁴¹ Die aktuellsten Schätzungen stammen von 2003 und sprechen von 10'000 bis 15'000 protestantischen ChristInnen.⁴² Nebenbei existieren Auslandsgemeinden, wie beispielsweise die evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Iran oder auch eine presbyterianisch-koreanische Gemeinde.⁴³ Diese Gemeinden betreiben keine Mission und richten sich nur an AusländerInnen, wobei sie aber auch in Kontakt mit IranerInnen kommen, beispielsweise im Zusammenhang mit Mischehen zwischen Ausländern und IranerInnen.⁴⁴

Episcopal (Anglican) Church in Persia. Die bischöfliche Kirche von Iran ist eine der vier Diözesen der *Episcopal Church in Jerusalem and the Middle East*, welche wiederum eine von 38 unabhängigen Landeskirchen der anglikanischen Gemeinschaft bildet. Von britischen Missionaren im 19. Jahrhundert gegründet, besteht sie heute überwiegend aus iranischen ChristInnen.⁴⁵ Sie ist aufgrund der schwierigen Situation vor Ort als «die unsichtbare Kirche» bekannt. Unmittelbar nach der Revolution von 1979 gerieten ihre Mitglieder ins Zentrum schwerer Verfolgungen, was beinahe zur völligen Auflösung der anglikanischen Gemeinde in Iran führte.

Aktuell besitzt die anglikanische Diözese in Iran noch drei kleine Kirchen in Teheran (St. Paul Church), Shiraz (St. Simon the Zealot Church) und Isfahan (St. Luke Church)⁴⁶, aber weder Bischof noch Pfarrer, welche die Gemeinden leiten. Die Zahl der AnglikanerInnen im Iran ist unbekannt. Es dürfte sich nur noch um eine geringe Anhängerschaft handeln, die unter intensiver Aufsicht der iranischen Behörde stehen, da auch sie Gottesdienste in Farsi halten und in der Vergangenheit Konvertiten aufgenommen haben. Gemäss Angabe von Bischof Hassan Dehqani-Tafti in London wurde für die Diözese kürzlich Bischof Azad Marshall aus Pakistan zum Generalvikar bestimmt. Er erhielt im Frühjahr 2005 eine Einreiseerlaubnis in den Iran, um die dortigen anglikanischen Gemeinden besuchen zu können.⁴⁷

Armenian Evangelical Church. Im 19. Jahrhundert von amerikanischen Missionaren gegründet, unterscheidet sich die armenisch-protestantische respektive armenisch-evangelische Kirche in ihrem Missionsverhalten von der armenisch-katholischen und der armenisch-orthodoxen Kirche. Über die genaue Anzahl ihrer Mitglieder liegen keine Informationen vor. Gemäss *U.S. Citizenship and Immigration Service* steht die armenisch-evangelische Kirche ausser der englischsprachigen Auslandsgemeinde in Iran auch IranerInnen offen, welche hier konvertieren können. Gottesdienste werden nicht ausschliesslich auf Armenisch durchgeführt, sondern es wird auch Farsi gesprochen, um die nicht-armenischsprachigen AnhängerInnen, zu meist IranerInnen, zu erreichen.⁴⁸ Zurzeit sind drei armenisch-evangelische Kirchen

⁴¹ Sanasarian, Eliz, *Religious Minorities in Iran*, Cambridge u.a. 2000, S. 44.

⁴² vgl. Ghanea-Hercock, Nazila, *Ethnic and Religious Groups in the Islamic Republic of Iran* (United Nations Commission on Human Rights, E/CN.4/Sub.2/AC.5/2003/WP.8), Mai 2003, S. 12.

⁴³ E-Mail Auskunft an die SFH vom 15. September 2005.

⁴⁴ E-Mail Auskunft an die SFH vom 12. September 2005.

⁴⁵ Bourne, Phil, *Anglican Church in the Middle East*, in: *Crossroads* April 2005, Quelle: www.aboutmeco.org/crossroads/apr05/apr05-07.htm (Zugriff: 20. September 2005).

⁴⁶ The Jerusalem and Middle East Church Association, *The Churches in the Diocese*, Quelle: www.jmeca.webspace.fish.co.uk/iran.html (Zugriff: 20. September 2005).

⁴⁷ Telefonische Auskunft von Bischof Hassan Dehqani-Tafti an die SFH vom 24. August 2005.

⁴⁸ U.S. Citizenship and Immigration Services, *Iran: Information on Conversion from Islam to Christianity*, Quelle: <http://uscis.gov/graphics/services/asylum/ric/documentation/IRN03002.htm> (Zugriff: 20. September 2005).

in Teheran bekannt: Die *St. John's Central Evangelical Church*, die *Hokeshountch Armenian Evangelical Church* sowie die *Shnorhali Armenian Evangelical Church*.⁴⁹

In den 1990er Jahren intensivierten iranische Behörden den Druck auf protestantische Kirchen. Der armenisch-protestantische Bischof Haik Hovsepian Mehr, der zugleich Generalsekretär der freikirchlichen *Church of the Assembly of God* sowie Vorsitzender des Rates der evangelischen Pfarrer in Iran war, erklärte Ende 1993 öffentlich, dass protestantische IranerInnen Ziel intensiver staatlicher Verfolgungen seien. Er berichtete unter anderem von Kirchenschliessungen, Einschüchterungen, Drohungen und tätlichen Angriffen der staatlichen Sicherheitsorgane gegen Protestanten und Konvertiten. Die Reaktion der iranischen Behörden folgte auf dem Fusse, indem diese die Vertreter aller christlichen Glaubensrichtungen aufforderten, eine Bestätigung zu unterschreiben, dass sie im Iran keinen Repressionen ausgesetzt seien. Diese Bestätigungen wurden anschliessend an Menschenrechtsgruppierungen versandt. Bischof Haik Hovsepian Mehr und weitere Vertreter evangelikaler Gruppierungen weigerten sich, diese Bestätigungen zu unterschreiben. Bischof Mehr verschwand kurz darauf und wurde im Januar 1994 erstochen aufgefunden. Sein Nachfolger im Rat der evangelischen Pfarrer in Iran, der Leiter der *St. John Armenian Evangelical Church* in Teheran, Tateos Mikaelian, verschwand Ende Juni 1994 und wurde kurze Zeit später mit drei Schussverletzungen im Kopf tot aufgefunden.⁵⁰ Die Morde wurden von den iranischen Behörden den oppositionellen Volksmudschaheddin angelastet, was diese aber bestritten.⁵¹

Die Umstände des Todes der beiden Priester, welche beide von Geburt aus armenische Protestanten waren, führten unter den evangelischen Gemeinden im Iran zu einem grossen Schock. Informationen drangen nur noch selten an die Öffentlichkeit. Gemäss Angaben der internationalen Gesellschaft für Menschenrechte vom August 2005 würden aber immer noch jedes Jahr Pfarrer auf mysteriöse Weise verschwinden.⁵² Die Zahl der protestantischen Kirchen, welche ihren Gottesdienst in Farsi halten durften, sank Ende der Neunziger auf nur noch zwei Gemeinden in Teheran und Rasht. Alle anderen mussten offiziell in Armenisch oder Assyrisch predigen.

3.2 Evangelikale und Freikirchen

Evangelikale und freikirchliche Gruppierungen im Iran sind sehr schwer zu fassen. Dies liegt darin begründet, dass sie aufgrund ihrer durch den Glauben vorgeschriebenen Missionstätigkeit die von den iranischen Behörden am stärksten verfolgten neuen christlichen Gruppierungen sind. Damit sie ihre AnhängerInnen und Missionare im Iran nicht in Gefahr bringen, verzichteten sie auf grosse Publizität und versuchen, verdeckt ihren Missionstätigkeiten nachzugehen.

Es existieren eine Reihe verschiedener kleiner Freikirchen, Pfingstgemeinden und evangelikaler Gruppierungen im Iran, die aber nicht im eigentlichen Sinn Kirchengemeinden sind, sondern eher als Missionen gesehen werden müssen, die im Auftrag

⁴⁹ Armenian Churches in Asia, Quelle: www.armeniapedia.org/index.php?title=Armenian_Churches_in_Asia (Zugriff: 20. September 2005).

⁵⁰ Sanasarian, Eliz, *Religious Minorities in Iran*, Cambridge u.a. 2000, S. 123.

⁵¹ Human Rights Watch, *Iran: Religious and Ethnic Minorities: Discrimination in Law and Practice*.

⁵² Internationale Gesellschaft für Menschenrechte, IGFM widerspricht Asylurteil (2. August 2005), Quelle: www.igfm.de/pm/pm2005/pm0508/p050802i.htm (Zugriff: 20. September 2005).

von Mutterkirchen im Ausland im Iran tätig sind. Vielfach haben diese Mutterkirchen ihre Hauptquartiere in den USA wie beispielsweise die *Pentecostal Assyrian Church of Nineveh*, die *Assembly of God Church*, die *Injili Church* oder die *Siebenten-Tages-Adventisten*. Diese Gruppierungen versuchen, neben iranischen MuslimInnen auch von alteingesessenen Kirchen Mitglieder anzuwerben, worin sie in letzter Zeit ziemlich erfolgreich sein sollen. Diese Missionierungsbestrebungen innerhalb der christlichen Gemeinden im Iran führen dabei oft zu Spannungen zwischen den verschiedenen christlichen Glaubensgruppierungen und sind ein weiterer Grund, dass sich die Missionen bedeckt halten.⁵³

Die iranische Regierung verlangt von den ihnen bekannten evangelikalen Gruppierungen, dass ihre AnhängerInnen stets Mitgliederausweise auf sich tragen und den Behörden Fotokopien davon zustellen. Ferner erlauben die Behörden die Zusammenkünfte evangelikaler Gruppierungen nur noch am Sonntag und setzen Sicherheitskräfte ein, um die anwesenden Personen zu überprüfen. Gemäss Menschenrechtsberichten werden die Kirchenführer von den Behörden aufgefordert, vor jeder neuen Aufnahme von Gläubigen das Ministerium für Information und islamische Führung zu informieren. Absicht der Behörden ist es, den muslimischen IranerInnen jeden Zugang zu evangelikalen Gruppierungen zu versperren. Kirchenoffizielle berichten in diesem Zusammenhang von erneuten Forderungen der Behörden, sie müssten Erklärungen unterschreiben, dass ihre Kirchen weder Muslime bekehren, noch diesen Zugang zu ihren Gottesdiensten gewähren.⁵⁴

Die im Iran aktivste missionierende Gruppierung ist die aus den USA stammende pfingstchristliche Gemeinde *Assembly of God (Church)*, die eigene offizielle Kirchen in Iran besitzt (u.a. drei in Teheran, wo auch in Farsi gepredigt wird, sowie in Rasht, Isfahan, Urumiyeh, Ahwaz, Bushehr, Mashad und Kermanshah).⁵⁵ In den Reihen der *Assembly of God* sind viele iranische Konvertiten als Pastoren tätig, welche bei ihrer Missionstätigkeit einer erheblichen Gefährdung durch den iranischen Staat ausgesetzt sind. Fälle von Pfarrern der *Assembly of God*, welche verhaftet oder indirekt von der iranischen Regierung umgebracht wurden, sind insbesondere für die 1990er Jahre dokumentiert.⁵⁶ Alle diese Priester waren bekannt für ihre missionarischen Aktivitäten und ihre Weigerung, schriftliche Erklärungen abzugeben, dass sie Muslimen den Zutritt zu ihren Veranstaltungen nicht mehr erlauben würden.⁵⁷

Aufgrund der gestiegenen Repression durch die iranischen Behörden Mitte der 1990er Jahre agierten die missionarischen Bewegungen vermehrt im Untergrund und scheuten den Kontakt zur Öffentlichkeit aus Sorge um ihre Mitglieder. Die Situation entspannte sich 1999 etwas mit der Ankündigung Präsident Khatamis, Personen dürften nicht aufgrund ihres Glaubens Opfer von Verfolgungen werden.⁵⁸

⁵³ E-Mail Auskunft an die SFH vom 12. September 2005.

⁵⁴ U.S. Department of State, Iran: International Religious Freedom Report 2004, S. 6.

⁵⁵ Office of the Belgian Commissioner General for Refugees and Stateless Persons (CEDOCA), Documentation and Research Service, Report on the Mission to Iran Mai- Juli 2002, S. 25, Quelle: www.ecoi.net/pub/jw160_iran-01-EN-partB.doc (Zugriff: 20. September 2005).

⁵⁶ Human Rights Watch, Iran: Religious and Ethnic Minorities: Discrimination in Law and Practice, S. 4-7; Iranian Christians International, The Continued Escalation of Persecution of Evangelical Christians in The Islamic Republic of Iran, Colorado 1997.

⁵⁷ Deutsches Orient-Institut, Sachverständigenauskunft an das Sächsische OVG vom 6. Dezember 2004, S. 11.

⁵⁸ U.S. Department of State, Iran: International Religious Freedom Report 2004, S. 4.

In neuester Zeit wurden wieder vermehrt Berichte über Aktivitäten der iranischen Sicherheitskräfte gegen die *Assembly of God* laut. Im Mai 2004 verhaftete die iranische Polizei den *Assembly of God*-Pfarrer Khosroo Yusefi zusammen mit seiner Frau, seinen zwei Kindern sowie anderen Gläubigen im Norden Irans. Yusefi leitete in der Ortschaft Chalous am Kaspischen Meer eine verborgene *Assembly of God*-Gemeinde. Er kam im Juli 2004 wieder auf freien Fuss unter der Aufforderung, keine weiteren Gottesdienste mehr abzuhalten.⁵⁹

Im Weiteren hat der Fall des ebenfalls der *Assembly of God* angehörigen Pfarrers Hamid Pourmand für grosse Aufmerksamkeit gesorgt. Pourmand, der bereits 1980 vom Islam zum Christentum konvertierte, wurde am 9. September 2004 mit 85 anderen kirchlichen Funktionären in seiner Kirche in Karaj unweit von Teheran verhaftet. Alle Gläubigen ausser Pourmand wurden nach eingehender Befragung wieder freigelassen. Gründe für ihre Verhaftungen wurden ihnen nicht mitgeteilt.⁶⁰ Pourmand wurde nach beinahe fünfmonatiger Einzelhaft Ende Januar 2005 einem Militärgericht in Teheran vorgeführt. Anklagepunkte waren Handlungen gegen die nationale Sicherheit sowie Verschleierung seiner Religionszugehörigkeit gegenüber der Armee, da er als Christ keinen Offiziersrang in der iranischen Armee hätte bekleiden dürfen.⁶¹ Obwohl sein Anwalt dem Gericht Beweise vorlegte, dass Hamid Pourmand seine Vorgesetzten über seine Religionszugehörigkeit unterrichtet hatte, wurde er schuldig gesprochen und zu einer Haftstrafe von drei Jahren verurteilt. Ein zweites Verfahren gegen Pourmand wegen Apostasie und Missionierung, welches vor einem Revolutionsgericht in Bushehr im Mai 2005 hätte stattfinden sollen, wurde allerdings fallengelassen. Das Gericht liess verlauten, dass sich Pourmand gemäss den Vorgaben der Sharia nichts habe zuschulden kommen lassen.⁶²

Trotzdem bleibt Pourmand aufgrund des Militärgerichtsurteils in Haft. Während des Prozesses im Februar 2005 äusserten sich verschiedene Gerichtsangestellte dahingehend, dass Pourmand einer Untergrundkirche angehört habe, durch welche viele Muslime zum Christentum konvertiert seien. Anfang Mai 2005 führten Sprecher der iranischen Justiz dann aber aus, dass Pourmand nicht wegen seiner Religionszugehörigkeit im Gefängnis sei, sondern aufgrund der Mitgliedschaft in einer politischen Gruppierung während seiner Dienstzeit in der iranischen Armee. Dies sei gemäss Gesetz verboten.⁶³

Diese offizielle Stellungnahme unterstreicht die Vorgehensweise der iranischen Gerichte, Christen aufgrund strafrechtlicher «Hilfskonstruktionen» zu verurteilen, da im iranischen Recht kein offizieller Straftatbestand der Apostasie existiert. Anklagen gegen Christen wegen Mitgliedschaft in illegalen oder politischen Gruppierungen sowie wegen Spionage kommen immer wieder vor, da die engeren Beziehungen der evangelikalen Gruppen zum Westen besonders argwöhnisch betrachtet werden. Be-

⁵⁹ Compass Direct, Pastor released from Prison, Quelle: www.compassdirect.org/en/newsarcen.php?idelement=181&critere=&countryname=Iran&rowcur=0 (Zugriff: 20. September 2005).

⁶⁰ United Nations, Economic and Social Council, Commission on Human Rights, Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, Asma Jahangir, 15. März 2005.

⁶¹ Compass Direct, Jailed Pastor Finally Produced in Court, Quelle: www.compassdirect.org/en/newsheaden.php?idelement=3667 (Zugriff: 20. September 2005).

⁶² Assyrian International News Agency, Islamic Court Acquits Iranian Christian, Quelle: www.aina.org/news/20050531130515.htm (Zugriff: 20. September 2005).

⁶³ Amnesty International, Prisoner of Conscience Appeal Case, September 2005, Quelle: <http://web.amnesty.org/library/index/engmde130602005> (Zugriff: 20. September 2005).

richten zufolge wurden in neuerer Zeit mehrfach christlich-evangelikale Treffen von den iranischen Sicherheitsbehörden unter dem Hinweis aufgelöst, es handle sich um politisch illegale Gruppierungen.⁶⁴

3.3 Zeugen Jehovas

Eine spezielle Rolle innerhalb der neueren christlichen Strömungen im Iran spielen die Zeugen Jehovas, da sich diese Glaubensgruppierung besonders mit der Aufgabe der christlichen Mission identifiziert.⁶⁵

Gemäss Angaben von 1997 ist die Anhängerzahl der Zeugen Jehovas im Iran sehr klein. Aktuellere Zahlen und ethnische Zusammensetzung sind nicht bekannt. Die Gruppierung scheint in der iranischen Bevölkerung praktisch nicht bekannt zu sein.⁶⁶ Die Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas ist ebenso wie andere protestantische und evangelikale Gruppierungen im Iran nicht anerkannt und fällt nicht unter die Schutzbestimmung der christlichen Minderheiten in der Verfassung. Angaben vom Oktober 2004 führen aus, dass die Zeugen Jehovas im Iran weder öffentliche Predigtstätigkeit betreiben noch Aussenstehenden bekannte Zusammenkünfte organisieren würden. Zeugen Jehovas, welche nicht aus dem Islam konvertiert sind, würden im Iran nicht verfolgt.⁶⁷

Anfragen der SFH an Jehovas Zeugen Deutschland im September 2005 bezüglich einer Präzisierung der momentanen Lage vor Ort konnten mit der Begründung, die Angehörigen der Glaubensgemeinschaft im Iran nicht gefährden zu wollen, nicht entsprochen werden.⁶⁸

4 Konvertiten

Die Asylgesuchszahlen von gebürtigen christlichen IranerInnen sind zum Beispiel in Deutschland seit Mitte der 1990er Jahre kontinuierlich zurückgegangen. In den Vordergrund getreten sind stattdessen Fälle von Konvertiten, die entweder im Iran oder weitaus häufiger im Ausland zum Christentum übergetreten sind.⁶⁹ Im Speziellen handelt es sich dabei um Übertritte in Glaubensgemeinschaften, die im Iran missionarisch aktiv sind, also protestantische und (frei-)kirchlich-evangelikale Gruppierungen. Die Zunahme der Konversionen vom Islam zum Christentum ist nach Ansicht von Experten ein neues Phänomen. Erklärt wird dies einerseits durch die zunehmende Ablehnung der stets islamisch-restriktiv argumentierenden iranischen Regierungselite durch die zumeist jungen muslimischen IranerInnen, die ihre Hinwendung

⁶⁴ Deutsches Orient-Institut, unveröffentlichte Sachverständigenauskunft vom 21. Juni 2005, S. 5 & 9.

⁶⁵ vgl. z.B. Urteil A 2 B 524/04 des OVG Sachsen, Keine Verfolgung wegen Übertritts zum Christentum, 4. Mai 2005.

⁶⁶ UNHCR, Iran: Update to Response to Information Request IRN25963.E of 21 January 1997 on the treatment of Jehovah's Witnesses in Iran, Quelle: www.unhcr.ch/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.htm?tbl=RSDCOI&page=research&id=3ae6ad0350 (Zugriff: 20. September 2005).

⁶⁷ Auskunft des Präsidenten Jehovas Zeugen Deutschland an das VG Hamburg, 14. Oktober 2004.

⁶⁸ Telefonische Auskunft Jehovas Zeugen Deutschland an die SFH vom 15. September 2005.

⁶⁹ Wolff, Theresia, Verfolgung von Christen im Iran, in: Asylmagazin 5 (2002), Quelle: www.asyl.net/Magazin/5_2002a.htm#D1 (Zugriff: 20. September 2005).

zum Christentum als Protest gegen die islamische Regierung verstehen.⁷⁰ Andererseits intensivieren sich die Missionierungsbestrebungen christlicher Gruppierungen im Iran.

Gemäss islamischem Recht existiert für eine muslimische Person keine anerkannte Möglichkeit, den Islam zu verlassen und zum Christentum überzutreten. Der Abfall vom Glauben kommt dem Verrat an der islamischen Gemeinde gleich und wird mit dem Tod bestraft. In der iranischen Gesetzgebung fand dieses religiöse Prinzip allerdings keinen Eingang. Es existiert kein offizieller Straftatbestand der Apostasie.⁷¹ Trotzdem wurden noch 1994 Todesurteile aufgrund des Übertritts zum Christentum vollstreckt. Seither wurden keine Berichte mehr über Exekutionen aufgrund von Konversionen publiziert.⁷² Gerichtsurteile aufgrund Apostasie im Sinne von Beleidigung des Islams beziehungsweise Gotteslästerung werden aber immer noch gefällt, wobei unklar ist, auf welcher Gesetzesgrundlage. Prominentes Opfer war am 7. November 2002 der Universitätsprofessor Hashem Aghajari, der wegen Gotteslästerung zum Tode verurteilt wurde, weil er die herrschende Kleruselite kritisiert hatte. Das Urteil wurde nach internationalen und nationalen Protesten, so auch von Grossayatollah Ali Montazeri, nicht vollstreckt.⁷³ Im Mai 2004 widerrief der oberste iranische Gerichtshof die ausgesprochene Todesstrafe und ordnete eine Neuverhandlung des Verfahrens an. Im Juli 2004 wurde gegen Aghajari eine fünfjährige Haftstrafe verhängt, wovon zwei Jahre auf Bewährung ausgesetzt wurden. Die Klage bezüglich Gotteslästerung wurde fallengelassen. Ende Juli kam Aghajari nach der Zahlung einer Kaution von über (umgerechnet) 145'000 Schweizer Franken wieder auf freien Fuss. Er darf zur Zeit aber weder unterrichten noch publizieren.⁷⁴

Konvertiten sind trotz der Suspendierung der Todesstrafe einer erhöhten Gefährdungssituation ausgesetzt. Grund dafür sind die Vermutungen der Behörden, mit der Konversion gehe eine regimekritische Haltung einher.⁷⁵ Berichten zufolge werden Konvertiten, sobald ihr Übertritt den Behörden bekannt wird, zum Informationsministerium zitiert, wo sie wegen ihres Verhaltens scharf verwarnt werden. Sollten sie weiter in der Öffentlichkeit auffallen, beispielsweise durch Besuche von Gottesdiensten, Missionsaktivitäten oder ähnlichem, können sie nach Belieben von den iranischen Behörden mit Hilfe konstruierter Vorwürfe wie Spionage, Aktivitäten in illegalen Gruppen oder anderen Gründen vor Gericht gestellt werden. Gerichtliche Klagen allein aufgrund des Glaubensübertritts, welche auch zu Urteilen geführt haben, sind heute keine mehr bekannt.⁷⁶

Ob ein Konvertit durch den iranischen Staat verfolgt wird oder nicht, hängt in grossem Ausmass mit seinem Verhalten in der Öffentlichkeit zusammen. Missioniert er? Geht er oft zu Gottesdiensten? In welche Kirchen? Tut er seine Konvertierung

⁷⁰ Interview Dr. Mina Nima, School of Oriental and African Studies London, 24. August 2005; Deutsches Orient-Institut, unveröffentlichte Sachverständigenauskunft vom 21. Juni 2005, S. 7.

⁷¹ Deutsches Orient-Institut, Sachverständigenauskunft an das Sächsische OVG vom 6. Dezember 2004, S. 2.

⁷² Amnesty International Deutschland, Asyl-Gutachten an das Hamburgische OVG vom 3. Juli 2003.

⁷³ Neue Zürcher Zeitung, Gegen die Würde des Islam, Grossayatollah Montazeri zum Todesurteil gegen Aghajari, 16. November 2002.

⁷⁴ E-Mail Auskunft an die SFH vom 7. Oktober 2005; BBC News World Edition, Iranian dissident freed on bail, Quelle: http://news.bbc.co.uk/2/hi/middle_east/3942891.stm (Zugriff: 20. September 2005).

⁷⁵ Deutsches Orient-Institut, Sachverständigenauskunft an das VG Karlsruhe vom 22. November 2004, S.3.

⁷⁶ Deutsches Orient-Institut, unveröffentlichte Sachverständigenauskunft vom 21. Juni 2005, S. 7f.

öffentlich kund? Die Reaktionen der iranischen Behörden sind äusserst willkürlich und nicht vorauszusagen.

Christlich-evangelische Kirchen im Iran, die aktiv missionieren und Muslime taufen, haben in letzter Zeit verstärkt auf Tendenzen reagiert, dass Muslime nur zum Zwecke des erleichterten Asylverfahrens im Westen zum Christentum konvertieren wollten. Taufrituale erfolgen deshalb nur noch nach mehrjähriger Aktivität in der Kirchgemeinde. Bei gewissen Kirchen werden die Taufen zwar in einem Taufregister der Kirche festgehalten, die Konvertiten erhalten aber selbst kein Taufzeugnis ausgestellt. Muss ein Konvertit im Ausland seine Religionszugehörigkeit bestätigen, zum Beispiel im Zuge eines Asylverfahrens, kann dies nur mittels Kontaktierung der Pfarrer vor Ort geschehen, die dann Auskunft darüber geben, ob der oder die GesuchstellerIn der Kirche bekannt ist.⁷⁷

Iranische Konvertiten, welche erst im Ausland ihren Glauben gewechselt haben, wurden in der Vergangenheit öfters Verdächtigungen ausgesetzt, sie wären nur zur Beförderung ihres Asylverfahrens zum Christentum konvertiert. Es muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass ein Konvertit, welcher im Ausland zum Christentum übergetreten ist, nur solange wirklich ungefährdet wieder zurückreisen kann, wie die iranischen Behörden keine Kenntnis bezüglich der Konversion erhalten. Gemäss Angaben von Experten ist nicht auszuschliessen, dass die Behörden davon ausgehen, der Übertritt sei nicht aus religiösen Gründen erfolgt, sondern vielmehr aus politischen, was wiederum Verfolgungen durch die Sicherheitskräfte nach sich ziehen kann.⁷⁸

Solange Konvertiten ihren Glauben unbemerkt von den iranischen Behörden – aber auch beispielsweise unbemerkt von Familienangehörigen, Nachbarn, Bekannten etc. – ausüben, droht ihnen keine Gefahr durch den iranischen Staat. Sie gelten und präsentieren sich offiziell weiter als Muslime.⁷⁹ Nach Angaben der christlichen Kirchen im Iran bestehen etwa 100 christliche Hausgemeinschaften, an denen Apostaten teilnehmen.⁸⁰ Sollten sie sich in der Öffentlichkeit auffällig verhalten oder missionieren, müssen sie mit einschneidenden Massnahmen der Regierung rechnen.⁸¹ Sollten Familienangehörige (zum Beispiel Vater, Schwager) extrem fanatische Muslime sein, kann der Übertritt zum Christentum zu nachhaltiger Denunzierung bei iranischen Sicherheitsdiensten führen. Zugleich kann der Übertritt immer auch als «Hochverrat, Staatsverrat, Abfall von der eigenen Sippe und dem eigenen Stamm» gesehen werden. Dies kann zu zahlreichen Anzeigen von Familienangehörigen sowie zu schweren körperlichen Misshandlungen und unter Umständen längeren Verhaftungen durch iranische Sicherheitsdienste führen.⁸²

⁷⁷ Die SFH hat bei eigenen Recherchen von dieser Methode bereits mehrfach Gebrauch gemacht. vgl. Office of the Belgian Commissioner General for Refugees and Stateless Persons (CEDOCA), Documentation and Research Service, Report on the Mission to Iran Mai- Juli 2002, S. 27, Quelle: www.ecoi.net/pub/jw160_iran-01-EN-partB.doc (Zugriff: 20. September 2005).

⁷⁸ Abschrift der Aussage des Sachverständigen Uwe Brocks, Deutsches Orient-Institut, an das Verwaltungsgericht Wiesbaden vom 8. März 2004, S. 6.

⁷⁹ Amnesty Deutschland, Asyl-Gutachten an das VG Aachen vom 2. Februar 1999.

⁸⁰ Schutzbedürftige Information vom Dezember 2004

⁸¹ Office of the Belgian Commissioner General for Refugees and Stateless Persons (CEDOCA), Documentation and Research Service, Report on the Mission to Iran Mai- Juli 2002, S. 22, Quelle: www.ecoi.net/pub/jw160_iran-01-EN-partB.doc (Zugriff: 20. September 2005).

⁸² vgl. das vom VG Karlsruhe gewürdigte Gutachten des Deutschen Orient Instituts an das VG Karlsruhe vom 22.11.2004, Quelle: www.ecoi.net/pub/mk937_5961irn.pdf

5 Rechtsprechung

In der schweizerischen und deutschen⁸³ Asylrechtsprechung hat sich im Allgemeinen die Ansicht durchgesetzt, dass die blossе Konversion als solche nicht geeignet ist, eine politische Verfolgung im Iran auszulösen.⁸⁴ Begründet wurde dies damit, dass Apostasie zwar im islamischen Recht ein Tabubruch sei und mit scharfen Strafen sanktioniert werde, dass aber im iranischen Recht keine gesetzliche Grundlage für eine Klage nur aufgrund des Religionswechsels existiere. Zusätzlich würden ausreichend konkrete Angaben zur staatlichen Verfolgung aufgrund der Konversion fehlen.⁸⁵

Anders stellt sich der Sachverhalt in der Rechtsprechung dar, wenn neben der Konversion eine Missionstätigkeit hinzutritt. Missionierenden ChristInnen, insbesondere Angehörigen von Pfingstgemeinden, welche nach ihrem religiösen Selbstverständnis zu missionarischer Tätigkeit verpflichtet sind, wird – im Gegensatz zu nur im privaten Bereich praktizierenden ChristInnen – in der schweizerischen und deutschen Rechtsprechung ein potentionelles Gefährdungspotenzial zugesprochen. Die Bedrohung erhöhe sich zusätzlich, wenn ein Gesuchsteller in einer christlichen Gemeinde eine leitende Stellung einnehme.⁸⁶ In diesem Zusammenhang seien auch Missionierungsaktivitäten, welche erst im Ausland begonnen hätten, zu berücksichtigen, da solche Aktivitäten den im Ausland lebenden Landsleuten und damit auch den iranischen Sicherheitsbehörden, die über ihre Auslandsvertretungen ein weit verzweigtes Spitzelsystem unterhielten, bekannt würden.⁸⁷

Positive Aufmerksamkeit in der neueren Rechtsprechung gefunden hat auch die mittelbare Verfolgung von Konvertiten durch iranische Muslime, da ein Konvertit gemäss islamischem Recht von jedem Muslim verfolgt werden kann, wobei die iranischen Behörden inoffiziell solche Übergriffe dulden würden.⁸⁸ Ferner könne auch die

⁸³ Siehe hierzu die sehr übersichtliche Darstellung von Wolff, Theresia, Verfolgung von Christen im Iran, in: Asylmagazin 5 (2002), Quelle: www.asyl.net/Magazin/5_2002a.htm#D1 (Zugriff: 20. September 2005).

⁸⁴ Golay, Yann, La jurisprudence de la Commission suisse de recours en matière d'asile durant l'année 2003, in: Asyl, 2/04, S. 24.; Wolff, Theresia, Verfolgung von Christen im Iran, in: Asylmagazin 5 (2002), Quelle: www.asyl.net/Magazin/5_2002a.htm#D1 (Zugriff: 20. September 2005); Urteil OVG Sachsen: Keine Verfolgung wegen Übertritts zum Christentum, Urteil vom 4. Mai 2005 (A 2 B 524/04), Quelle: www.asyl.net/Magazin/7_8_2005b.htm#F5 (Zugriff: 20. September 2005); Urteil BayVG: keine Verfolgung wegen Übertritts zum Christentum, Urteil vom 7. April 2005 (14 B 02.30878), Quelle: www.asyl.net/Magazin/7_8_2005b.htm#F5 (Zugriff: 20. September 2005); Schweizerische Asylrekurskommission, Urteil vom 14. September 2004 (III/N 409 182/ZG); Schweizerische Asylrekurskommission, Urteil vom 27. Januar 2003 (III/N 389 245/ZG)

⁸⁵ Heindel, Wolfgang, Iran: Zur Verfolgung bei Konversion und Missionierung, in: Der Einzelentscheiderbrief 06/02, Deutsches Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, S. 1; Wolff, Theresia, Verfolgung von Christen im Iran, in: Asylmagazin 5 (2002), Quelle: www.asyl.net/Magazin/5_2002a.htm#D1 (Zugriff: 20. September 2005).

⁸⁶ Praschma, Ursula Gräfin, Iran: Zur Rückkehr christlicher Konvertiten, in: Der Einzelentscheiderbrief 3 (2005), hg. v. Deutsches Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, S. 5, Wolff, Theresia, Verfolgung von Christen im Iran, in: Asylmagazin 5 (2002), Quelle: www.asyl.net/Magazin/5_2002a.htm#D1 (Zugriff: 20. September 2005); Schweizerische Asylrekurskommission, Urteil vom 27. Januar 2003 (III/N 389 245/ZG); Golay, Yann, La jurisprudence de la Commission suisse de recours en matière d'asile durant l'année 2003, in: Asyl, 2/04, S. 24

⁸⁷ Wolff, Theresia, Verfolgung von Christen im Iran, in: Asylmagazin 5 (2002), Quelle: www.asyl.net/Magazin/5_2002a.htm#D1 (Zugriff: 20. September 2005).

⁸⁸ Urteil VG Ansbach vom 23. Juli 2001 (AN 18 K 98.33363), Quelle: www.asyl.net/dev/Frontend/suchergebnis.php?ENR=22056 (Zugriff: 20. September 2005).

Denunzierung von Konvertiten durch Familienmitglieder bei den iranischen Sicherheitsdienststellen zu einer Gefährdungssituation führen.⁸⁹

Erwähnung findet in der Rechtsprechung schliesslich auch die Wichtigkeit, die christliche Überzeugung eines Gesuchstellers im Einzelfall zu überprüfen. Das UNHCR empfiehlt in diesem Zusammenhang in einer Stellungnahme von Ende 2001, dass diejenigen Flüchtlinge, die im Iran konvertiert sind, unbedingt als Flüchtlinge anzuerkennen seien, weil sie ein grosses Risiko auf sich genommen hätten und dadurch das Ausmass ihrer Überzeugung offenkundig würde. Bei Konversionen im Ausland müsse bei der Prüfung im Einzelfall neben der Glaubwürdigkeit der Konversion auch das Ausmass der öffentlichen Bekanntheit des Falls in Betracht gezogen werden.⁹⁰

5.1 Asylstatistik Schweiz

Im laufenden Jahr haben 202 Personen aus dem Iran ein Asylgesuch gestellt. Bis Ende September wurden Gesuche von 29 iranischen Personen positiv entschieden, 21 Personen erhielten eine vorläufige Aufnahme als Ausländer/in, 97 Personen eine vorläufige Aufnahme als Flüchtling. Per 30. September 2005 halten sich 1160 iranische Personen aus dem Asylbereich in der Schweiz auf.⁹¹

⁸⁹ Urteil VG Karlsruhe vom 3. März 2005 (A 6 K 11380/02), Quelle: www.asyl.net/dev/Frontend/suchergebnis.php?ENR=25774 (Zugriff: 20. September 2005).

⁹⁰ UNHCR-Information an den Unabhängigen Bundesasylsenat Wien, Iran – Konvertiten, 6. Dezember 2001 (AUS/MSK/HCR/266).

⁹¹ Quelle: BFM Statistik vom 3. Oktober 2005.